K-Ö

AgrarMarkt Austria

MERKBLATT

Hanf - Einfuhrregelung

STAND: 05.10.2026 – Version 02

www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

I N H A L T **Seite**

1 ALLGEMEINES 3
2 RECHTSGRUNDLAGEN 3
3 DARSTELLUNG DER MASSNAHME 4
3.1 Antragsvorausetzung 4
3.1.1 KN Code ex 1207 99 20 – Hanfsamen zur Aussaat 4
3.1.2 KN Code 1207 99 91 – Hanfsamen andere als zur Aussaat 4
3.1.3 KN Code 5302 10 10 – Hanf roh oder geröstet 4
4 GÜLTIGKEIT 4
5 SORTENKATALOG 5
6 NACHWEIS ÜBER DIE VERWENDUNG FÜR ANDERE ALS ZUR AUSSAAT BESTIMMTE HANFSAMEN 1207 99 91 5
6.1 Bescheinigung 5
7 KONTROLLEN 6
8 SANKTIONEN 6
9 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHT 6
10 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT 7
11 KONTAKT 8
12 ANHANG I 9

1 ALLGEMEINES

Lizenzen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) für Einfuhren und Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation von bzw. nach Drittländern, mit Ausnahme von eventuellen Freimengen, erforderlich. Dieses System liefert der Europäischen Kommission kurzfristig die Daten der Warenbewegungen von sensiblen Produkten zwischen der EU und Drittländern und dient der Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇨ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- ⇨ **Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
  - **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237** der Kommission
  - **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239** der Kommission
- ⇨ **Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
  - **Delegierte Verordnung (EU) 2022/127** der Kommission
  - **Durchführungsverordnung (EU) 2022/128** der Kommission
  - **Verordnung (EU) Nr. 2021/2116** des Europäischen Parlaments und des Rates
- ⇨ **Merkblatt über Ein und Ausfuhrlizenzen 2016/C278/03**
- ⇨ **Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Sicherheiten, Lizenzen, Bescheinigungen und Überwachungsdokumente für Marktordnungswaren (Marktordnungs-Sicherheiten- und Lizenzverordnung, BGBl. II Nr. 375/2018**
- ⇨ **Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

3 DARSTELLUNG DER MASSNAHME

3.1 ANTRAGSVORAUSETZUNG

3.1.1 KN CODE EX 1207 99 20 – HANFSAMEN ZUR AUSSAAT

Bei zur Aussaat bestimmten Samen von Hanfsorten des KN-Codes ex 1207 99 20 muss nachgewiesen werden, dass der Tetrahydrocannabinolgehalt der betreffenden Sorte nicht über dem gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates festgesetzten Wert von 0,3 % liegt.

3.1.2 KN CODE 1207 99 91 – HANFSAMEN ANDERE ALS ZUR AUSSAAT

Andere als zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes 1207 99 91 dürfen nur durch von der AMA zugelassene Einfuhrunternehmen importiert werden.

Zulassungsbedingungen

Einfuhrunternehmen, die nicht zur Aussaat bestimmte Hanfsamen aus Drittländern importieren, müssen bei der AMA einen Antrag auf Zulassung stellen. (Formular „Antrag auf Zulassung als Importeur von nicht zur Aussaat bestimmten Hanfsamen“)

Die Zulassung erfolgt mittels Bescheides der AMA und ist auf drei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag um jeweils drei Jahre verlängert werden.

Mit der Einreichung des Antrages auf Zulassung verpflichtet sich der Importeur ordnungsgemäß Bücher zu führen und die bei ihm verbleibenden Arbeitsunterlagen und die sonstigen maßgeblichen, geschäftlichen Unterlagen vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren.

3.1.3 KN CODE 5302 10 10 – HANF ROH ODER GERÖSTET

Hanf, roh oder geröstet, des KN-Codes 5302 10 00, muss den Bedingungen gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechen; der Tetrahydrocannabinolgehalt darf somit nicht über dem Wert von 0,3 % liegen.

4 GÜLTIGKEIT

Lizenzen werden laufend ausgestellt. Die erteilten Lizenzen sind 3 Monate ab dem Datum der Erteilung gültig.

5 SORTENKATALOG

Der EU-Sortenkatalog für Nutzhanf listet alle Hanfsorten auf, die in der Europäischen Union zum gewerblichen Anbau zugelassen sind. Es dürfen die verwendeten Sorten maximal 0,3 % THC enthalten und müssen im aktuellen Katalog verzeichnet sein.

Der Sortenkatalog kann im Internet unter
https://ec.europa.eu/food/plant-variety-portal/index.xhtml abgerufen werden.

Nicht zur Aussaat bestimmte Hanfsamen dürfen nur eingeführt werden von:

- Forschungsinstituten und sonstigen Forschungseinrichtungen,
- Sonstigen natürlichen und juristischen Personen, die eine Tätigkeit im Lebensmittel- und Futtermittelsektor ausüben.

6 NACHWEIS ÜBER DIE VERWENDUNG FÜR ANDERE ALS ZUR AUSSAAT BESTIMMTE HANFSAMEN 1207 99 91

Die eingeführten Hanfsamen müssen innerhalb von einer Frist von weniger als zwölf Monaten ab Ausstellung der Lizenz einer der folgenden Behandlungen unterzogen werden:

- Behandlung, die ihre Verwendung zur Aussaat ausschließt
- Mischung zu Futtermittel mit anderen Samen als Hanfsamen, wobei der Anteil der Hanfsamen an der Gesamtsamenmenge höchstens 15 % und in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag des zugelassenen Importeurs maximal 25 % betragen darf
- Wiederausfuhr in ein Drittland

Die Behandlung ist zeitgerecht vorab der AMA zu melden, damit die Möglichkeit einer Kontrolle besteht.
Die Frist von zwölf Monaten kann auf begründeten Antrag des zugelassenen Importeurs von der AMA um zwei Sechsmonatszeiträume verlängert werden.

6.1 BESCHEINIGUNG

Der zugelassene Importeur legt der AMA innerhalb von zwei Wochen nach der Behandlung der Hanfsamen eine Bescheinigung vor. (Formular „Bescheinigung über die Behandlung der importierten, nicht zur Aussaat bestimmten Hanfsamen“)

Die Bescheinigung über die Behandlung innerhalb von zwölf Monaten wird von jenen Unternehmen ausgestellt, die die betreffenden Behandlungen vorgenommen haben.

7 KONTROLLEN

Die Kontrollen der AMA erstrecken sich auf die Einhaltung der Zulassungsbedingungen, die ordnungsgemäße Lagerung und Behandlung der importierten Ware, die vorgelegten Bescheinigungen sowie auf die Bestandsbuchführung.

8 SANKTIONEN

Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 117 Abs. 1 Z 2 MOG begeht, wer

- eine Behandlung der importierten Hanfsamen nicht fristgerecht vornimmt
- gegen die Bestimmungen betreffend die ordnungsgemäße Bestandsbuchführung verstößt
- die Bescheinigung über die Behandlung der Hanfsamen nicht rechtzeitig übermittelt
- nicht zur Aussaat bestimmte Hanfsamen einer verordnungswidrigen Verwendung zuführt

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen hat die AMA die Zulassung zu entziehen.

9 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHT

Die antragstellende Person hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.
Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Die antragstellende Person ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat die antragstellende Person auf eigene Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

10 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die antragstellende Person hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

11 KONTAKT

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - 0
E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Impressum
Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria
Redaktion: GB I/Abteilung 3/Referat 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503
Telefon: +43 50 3151-0, E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:
Mag.ª Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I
Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: Eigendruck, Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria; Bildnachweis: pixabay

Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen.

Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 (https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/). Die Weiterverwendung der veröffentlichten Informationen ist ausdrücklich gewünscht und erlaubt. Bitte beachten Sie die damit verbundene Verpflichtung zur korrekten Zitierung.

12 ANHANG I

Information zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für Hanf

Warenart:	Hanfsamen Hanfsamen nicht zur Aussaat Hanf, roh oder geröstet
KN-Code :	ex 1207 99 20 1207 99 91 5302 10 00

Ursprungsland:	alle Drittländer

Antragstellung:	lfd.
Bestimmungen zum Lizenzantrag:	• FELD 1 (Ausstellende Stelle) = „Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien“ • FELD 4 (Inhaber) = Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat • FELD 14 (Handelsübliche Bezeichnung) = Angabe der handelsüblichen Bezeichnung, jedoch ohne Nennung eines Produktnamens • FELD 15 (Bezeichnung nach der KN) = Bezeichnung gem. Warenkatalog • FELD 16 (KN-Code) = Angabe KN-Code gem. Warenkatalog • FELD 17/18 (Menge in Zahlen/Buchstaben) = Angabe des Nettogewichtes mit der entsprechenden Einheit (kg, T) • FELD 20 (Hanfsorte) = Angabe der Hanfsorte • ANMERKUNGEN = Text je nach KN-Code gem. Warenkatalog siehe 3.1.2
Freimengen:	Keine Freimengen
Antragsmenge:	

Toleranz:	keine

Ausstellung der Lizenz:	lfd.
Gültigkeit der Lizenz:	ab Erteilung lfd. + 3 Monate